

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel

O r d n u n g

über die Benutzung des Kreis- und Verwaltungsarchivs des Landkreises Oberhavel

Gemäß §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl I S. 34) i.V.m. § 16 Abs. 1 und Abs. 5 Brandenburgisches Archivgesetz (BbgArchivG) vom 07. April 1994 (GVBl I S. 94) hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel in seiner Sitzung am 06. Dezember 2000 mit der Beschluss Nr. 2/0167 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (BbgArchivG) unterhält der Landkreis Oberhavel ein Kreis- und Verwaltungsarchiv (weiter Archiv genannt).
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, die Sicherung, Übernahme, Bewertung, Erfassung, Erschließung, Verwahrung und Erhaltung historisch, geschichtlich, kulturell und rechtlich wertvollen Archivgutes zu gewährleisten. Dies erfolgt nach den im gemäß §§ 3 - 6 BbgArchivG festgelegten Grundsätzen.
- (3) Das Archiv hat die Aufgabe, in der Verwaltung anfallende Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, mit den entsprechenden Findhilfsmitteln zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.
- (4) Das Archiv sammelt außerdem die zur Geschichte und Gegenwart bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Bibliothek.
- (5) Es fördert die Erforschung und die Kenntnis der Heimat-, Stadt- und Ortsgeschichte.
- (6) Das Archiv dient weiterhin der Beratung und Betreuung bezüglich Verwaltung und Sicherung von Unterlagen der abliefernden Stellen gemäß seiner Zuständigkeit (§ 3 Zuständigkeit). Es kann auch fremdes Archivgut aufnehmen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Unter Archivgut fallen insbesondere Unterlagen wie Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschaften, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

- (2) Archivwürdig sind solche Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Das Archiv des Landkreises Oberhavel ist ein öffentliches Archiv.
- (2) Es ist zuständig für das Archivgut folgender Stellen und Einrichtungen:
- a) der auf dem Gebiet der ehemaligen Kreise Oranienburg und Gransee bestehenden örtlichen Vertretungen, staatlichen Organe der ehemaligen DDR und ihrer nachgeordneten Einrichtungen,
 - b) der ehemaligen Kreisverwaltungen Oranienburg und Gransee, ihrer nachgeordneten Einrichtungen, der Kreistage, Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen,
 - c) des Landkreises Oberhavel als Gebietskörperschaft und seiner Rechtsvorgänger und deren nachgeordneten Einrichtungen.
- (3) Es ist zuständig für das Schriftgut mit längeren Aufbewahrungsfristen des Landkreises Oberhavel als Gebietskörperschaft und seiner Rechtsvorgänger und deren nachgeordneten Einrichtungen.
- (4) Das Archiv kann auch Archivgut von Parteien, Vereinigungen und privaten Unternehmungen auf Kreisebene sowie von Bürgern übernehmen, wenn es als Schenkung, Depositum oder in anderer Weise übergeben wird.

§ 4

Anbietung

- (1) Die unter § 3 Absatz 2 - 4 genannten Stellen sind verpflichtet, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlichen Unterlagen dem Archiv anzubieten. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Satz 1, sofern sie kein eigenes Archiv haben. Dies trifft auch zu für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten sowie Unterlagen, die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (2) Alle Einrichtungen und öffentlichen Stellen im Landkreis Oberhavel, die infolge der Strukturwandlung in Verwaltung und Wirtschaft aufgelöst oder in ihren Aufgaben und Kompetenzen stark verändert werden, können dem Archiv Unterlagen anbieten.
- (3) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme als Archivgut (§ 5 Übernahme) entscheidet das Archiv im Rahmen gemäß § 5 des BbgArchivG und im Benehmen mit der anbietenden Stelle.
- (4) Ausgesonderte Unterlagen, die vom Archiv nicht als archivwürdig anerkannt werden, können von der anbietenden Stelle nach vorheriger Zustimmung des Archivs vernichtet werden.

§ 5

Übernahme durch das Archiv

- (1) Die Übernahme von Archivgut mit großem historischen, kulturellen und geschichtlichen Wert durch das Archiv erfolgt mit Übergabelisten von den jeweiligen Einrichtungen.
Die Einrichtungen haben in Vorbereitung der Übernahme des Archivgutes mit dem Archiv eine Abstimmung vorzunehmen.

§ 6

Sicherung

- (1) Die Sicherung erfolgt auf der Grundlage der Grundsätze der Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Archivgut sowie allem anderen Schriftgut, einschließlich der archivischen Nachweise, Findhilfsmittel und Räumlichkeiten des Archivs.
- (2) Zugang zum Archivgut haben
 - der Landrat,
 - der zuständige Dezernent,
 - der zuständige Amtsleiter,
 - der Sachgebietsleiter Archiv,
 - die Mitarbeiter des Archivs.

In Ausnahmefällen dürfen die Archivräume durch weitere Personen in Begleitung eines der vorgenannten Zugangsberechtigten betreten werden.

§ 7

Beglaubigungen

Beglaubigungen von Schrift- und Archivgut aus dem Archiv werden ausschließlich vom/von Sachgebietsleiter/der Sachgebietsleiterin oder dessen/deren Stellvertreter/in vorgenommen.

§ 8

Arten der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Archiv des Landkreises Oberhavel.
- (2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Originalen bzw. Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
- (3) Eine Benutzung liegt vor bei
 - Auskunft und Beratung,
 - Einsichtnahme in Findhilfsmittel,
 - Sichtung von Archivgut,
 - Nutzung der Archivbibliothek,
 - Nutzung von Reproduktionen von Archivalien bzw. Archivgutteilen.

§ 9

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt nach Maßgabe der §§ 9 ff BbgArchivG auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung des Landkreises Oberhavel. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare zu beantragen. Dabei hat der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Er kann freiwillig seinen Beruf angeben. Handelt der Antragsteller im Auftrage eines Dritten, so hat er von diesem eine Vollmacht einzureichen.
- (3) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut sind Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter gemäß § 11 BbgArchivG zu berücksichtigen. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer. Hierüber hat der Benutzer eine schriftliche Erklärung abzugeben.
- (5) Das Archiv darf die in Absatz 2 Satz 2 bis 4 genannten personenbezogenen Daten verarbeiten. Nach Ablauf des auf die Benutzung folgenden Kalenderjahres werden die jeweiligen Daten gelöscht, es sei denn, die jeweilige Sachlage lässt nach der Art der Benutzernachfrage eine Nutzung der betreffenden personenbezogenen Daten auch noch nach diesem Zeitpunkt erwarten.
- (6) Das Archiv entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich oder mündlich mitgeteilt. Die Einwilligung gilt nur für den angegebenen Benutzungszweck, den angegebenen Gegenstand der Nachforschungen und das jeweils laufende Kalenderjahr. Sie kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
- (7) Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung von Archivgut ist gesondert zu beantragen.

§ 10

Benutzung

- (1) Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder als Reproduktion im Lesesaal des Archivs vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt.
Zum Schutz des Archivguts oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet der Landkreis Oberhavel unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 11 BbgArchivG im Einzelfall.
- (2) Die Vorlage des Archivgutes erfolgt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten des Archivs. Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivgutes, zu einem bestimmten Zeitpunkt, besteht nicht.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, das Archivgut im Lesesaal des Archivs zu belassen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Insbesondere ist es untersagt, in dem Archivgut Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen oder Unterlagen durchzupausen.
- (4) Der Landkreis Oberhavel unterstützt die Benutzer bei der Ermittlung des Archivguts und legt es vor. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen oder Übersetzen des Archivguts besteht nicht.

- (5) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung. Diese kann versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch das Archivgut gefährdet, andere Benutzer gestört oder ein unvertretbarer Aufwand verursacht würde.
- (6) Das Personal des Archivs ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

§ 11

Verkürzung von Schutzfristen

- (1) Die Verkürzung von Schutzfristen gemäß § 10 BbgArchivG ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.
- (2) Über die Verkürzung entscheidet der/die Leiter/in des Archivs. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich, bei Ablehnung unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.

§ 12

Reproduktionen

- (1) Reproduktionen werden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Archiv angefertigt, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über das geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet im Zweifelsfall der Landkreis Oberhavel. Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Archiv bedarf der Genehmigung des Archivs.

§ 13

Ausleihe von Archivgut

In begründeten Ausnahmefällen kann zu amtlichen oder zu Ausstellungszwecken eine Benutzung durch Ausleihe von Archivgut stattfinden. Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Archiv und dem Ausleiher.

§ 14

Gebühren

Die Berechnung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung des Archivs richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oberhavel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die fällige Entgelte nicht zahlen, Archivgut beschädigen, aus dem Archiv entfernen oder sonst in grober Weise gegen Vorschriften des Brandenburgischen Archivgesetzes und/oder dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 11. Dezember 2000

Wolfgang Staufenberg
Vorsitzender des Kreistages

Karl-Heinz Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Kreistag des Landkreises Oberhavel am 6. Dezember 2000 mit Beschluss Nr. 2/0167 beschlossene Ordnung über die Benutzung des Kreis- und Verwaltungsarchivs des Landkreises Oberhavel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oranienburg, den 12. Dezember 2000

Schröter
Landrat